

und über die Ausnahme habe nur die Kammer zu entscheiden. — Hat also die Kammer keine Mißbilligung, so ist hierdurch die Mißbilligung eines Ministers für unpassend erklärt.

Präsident D. Haase: Ich habe hier nicht zu entscheiden, und kann nur meine individuelle Ansicht aussprechen. Die Ausnahmen lassen sich nur nach den einzelnen Fällen bemessen, und über diese läßt sich hier, ohne Unterlagen, nicht urtheilen. Die Bemerkung des Abg. v. Beszschwiz wird im Protokoll niedergelegt worden.

Referent Abg. Todt: Ich habe noch eine kurze Bemerkung hinzuzufügen, nicht um das Deputationsgutachten in Schutz zu nehmen, denn die Staatsregierung ist damit einverstanden, sondern ich will nur zur künftigen Benutzung der Kammer eine statistische Mittheilung machen über das Petitionswesen bei dem gegenwärtigen Landtage. Die Kammer wird daraus vollständige Einsicht gewinnen, daß so große Nachtheile, wie sie von der Staatsregierung angenommen worden, mit der Behandlung der Petitionen Seiten der zweiten Kammer nicht verbunden sind, daß namentlich die Verlängerung des Landtags daraus nicht abgeleitet werden kann. Ich habe die Landtagsmittheilungen durchgegangen und gefunden, daß bis Ende Juni im Ganzen 475 Petitionen und Beschwerden bei der zweiten Kammer eingegangen sind. Das ist allerdings, man muß es gestehen, eine nicht ganz unbedeutende Summe; allein wenn man dabei in Berücksichtigung zieht, wie sie verhandelt worden sind, so verschwindet das Bangen, welches man fühlen könnte, zum großen Theil. Es sind nämlich von jenen 475 Petitionen 140 zu Regierungsvorlagen gehörig gewesen, dahin verwiesen und daher so behandelt worden, wie es das allerhöchste Decret wünscht. Von diesen 140 Petitionen betrafen 37 das Verfahren in Strafsachen (Oeffentlichkeit und Mündlichkeit), 13 das literarische Eigenthum und die Presse, 40 den Straßenbau, 14 die Eisenbahnen, 5 die Hypothekenordnung, 4 den ritterschaftlichen Creditverein, 3 das Grundsteuergesetz, 12 die Elbschiffahrt, 2 das Zollgesetz, 1 das Dismembrationsgesetz und 9 sind noch außer den Straßenbaupetitionen zum Budget verwiesen worden. Nächstdem sind 175 von Kammermitgliedern bevormortet worden. Diese hätten also auch im Sinne des Decrets einer Berathung unterworfen werden müssen. Von diesen 175 Petitionen betrafen 40 die Geistlichen und Schullehrer, 16 die Centralstelle für Handel und Gewerbe, 16 die Academien und baaren Geldgefälle, 11 waren Wasserpetitionen, 6 betrafen die Turnerei, 6 das Wahlgesetz, 5 den allgemeinen Nothstand, 9 die Cavillerei, 24 die Wildschädenfrage und 42 sind noch außerdem bevormortet worden. Mehre dieser bevormorteten Petitionen sind zwar nicht von der dritten Deputation berathen worden, weil die ersten, welche von derselben Gattung eingegangen waren, nicht bevormortet wurden und daher an die vierte Deputation verwiesen werden mußten, weshalb man denn die später eingegangenen und bevormorteten auch mit an diese Deputation verwies. Außer den bis jetzt aufgezählten Petitionen sind noch 9 an Deputationen abgegeben worden wegen der Verwandtschaft, die sie hatten mit den Gegenständen, die dort zur Sprache kamen, und haben daher keine specielle Be-

rathung erfahren. Ferner waren 52 wirkliche Beschwerden, und hätten also auch nach dem Decrete angenommen werden müssen; 7 Eingaben haben wir von dem suspendirten Adv. Rumpelt und daher sofort beigelegt, 5 andere von dem bekannten Protokollanten Bauzmann haben ziemlich gleiches Schicksal erfahren, 15 wurden außerdem sogleich beigelegt wegen Formfehler oder aus ähnlichen Gründen (darunter die des Rector Große wegen Anlegung einer Sternwarte für die hohen Herrschaften, Beck's wegen allgemein gleicher Taufnamen, Krause's von Annaberg u. s. w.), 10 sind sofort an die Staatsregierung abgegeben worden oder durch eine Erklärung derselben erledigt worden, so daß überhaupt 98 herauskommen, welche keine besondere Mühe gemacht haben. Es bleiben also im Ganzen 62 Petitionen, in Bezug auf welche es zweifelhaft ist, ob sie hätten angenommen und berathen werden dürfen, wenn das Decret angenommen worden wäre. Davon sind aber wieder 31 durch kurze Reden eingeführt, also bevormortet worden, obwohl die Bevormorter nicht erklärten, daß sie die Petitionen zu ihren eigenen machten. Demnach bleibt von der großen Summe der eingegangenen Petitionen nur eine sehr kleine Zahl übrig, welche eine specielle Berathung hervorgerufen hat. Uebrigens sind von den bis Ende Juni gehaltenen 110 Sitzungen zwar 39 ganz oder theilweise zur Berathung von Petitionen verwendet worden; allein hiervon sind zuvörderst wieder 12 Sitzungen, in welchen nur Berichte der dritten Deputation, also über bevormortete Petitionen, zum Vortrag kamen, abzuziehen, so daß eigentlich nur 27 Sitzungen bleiben, in welchen über derartige Petitionen verhandelt worden ist. Wenn man jedoch diejenigen, über welche nicht von der dritten Deputation Bericht erstattet worden ist, ausnimmt, so sind im Ganzen nur 9 Sitzungen zu Petitionen verwendet worden, über welche die vierte oder zweite Deputation Bericht erstattet hat. Ich sage: 9 ganze Sitzungen. Davon sind aber, weil während dem 19 wirkliche Beschwerden zur Berathung kamen, 4 ganze Sitzungen zur Berathung wirklicher Beschwerden verwendet worden, so daß die kleine Summe von circa 5 ganzen Sitzungen übrig bleibt, die zu derartigen Petitionen verwendet worden sind, welche vielleicht nicht hätten angenommen werden dürfen, wenn dem allerhöchsten Decrete beigespflichtet worden wäre. In diesen 5 Sitzungen sind aber auch diejenigen Berathungen mit begriffen, welche der Wildschädenfrage gewidmet waren, obwohl man diese zu den Verhandlungen rechnen könnte, die in Folge der Bevormortung von Kammermitgliedern vorgenommen worden sind. Dies Alles beweist also wohl hinlänglich, daß die Verlängerung des Landtags durch die Petitionen und durch die Art, wie sie die zweite Kammer behandelt hat, nicht entstanden ist, und eben weil dies der Fall ist, möchte denn auch der Wunsch der Deputation, den sie nicht als Gutachten, sondern nur als ihre Ansicht im Berichte aufgestellt hat, begründet sein, der Wunsch, daß es bei dem zeitherigen Verfahren verbleiben möge.

Staatsminister v. Beschau: Es könnte aus der Aeußerung des geehrten Herrn Referenten die Consequenz gezogen werden, als sei das Ministerium mit der Deputation in diesem Punkte einverstanden. Das Ministerium hat aber fortwährend zu be-